

# Amtsblatt

für die Stadt Bad Bentheim

---

**Nr. 10**

**Jahrgang 2026**

**Erscheinungstag: 25.04.2026**

---

## Inhalt:

- 1. Bekanntmachung: Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 22  
„Gewerbegebiet östlich der B403“, 4. vereinfachte Änderung**

## Bekanntmachung

### Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 22 „Gewerbegebiet östlich der B403“, 4. vereinfachte Änderung

Der Rat der Stadt Bad Bentheim hat den Bebauungsplan Nr. 22 „Gewerbegebiet östlich der B403“, 4. vereinfachte Änderung am 22.04.2026 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Zt. geltenden Fassung als Satzung beschlossen.



Planskizze Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans erstreckt sich über die Flurstücke der Gemarkung Bad Bentheim, Flur 11, Flurstücke 83/8 (tlw.), 83/10 (tlw.), 263/5 (tlw.) und 442 (tlw.).

Der Geltungsbereich erstreckt sich über eine Fläche von ca. 0,53 ha.

Es gilt die Innenkante der Umrandung.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 in Kraft. Der Bebauungsplan und die Begründung können gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB im Bauamt der Stadt Bad Bentheim, Zimmer 5, Bahnhofstraße 2, 48455 Bad Bentheim, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB genannten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Bentheim geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Bad Bentheim, den 25.04.2026

Dr. Pannen  
Bürgermeister